

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1974	Nummer 101
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	19. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	1466
20310	6. 9. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974.	1466
20310	6. 9. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974.	1468
20320	17. 9. 1974	RdErl. d. Finanzministers Vermögenswirksame Leistungen	1469
203204	16. 9. 1974	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1469
203308	17. 9. 1974	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des BWGöD; Anrechnung der anerkannten Verzögerungszeit auf die gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Zusatzversorgungsrechts des öffentlichen Dienstes gem. § 31 b Abs. 4 Nr. 2	1469
20531	20. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten	1470
21260	16. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	1470
21703	18. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1471
2377		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1074) Steuerbegünstigter Wohnungsbau; Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren.	1472
631 203	17. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Übertragung der Befugnis zum Abschluß von Verträgen gem. § 49 RHO	1472

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 9. 1974	RdErl. – Auswirkungen der Preiserhöhungen für Mineralölzeugnisse auf den Straßenbau	1472
	Personalveränderung	
	Landesrechnungshof	1472

I.

102

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von StaatsangehörigkeitsurkundenRdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1974 –
I B 3/13 – 11. 10

Der RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.212 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Im Hinblick darauf, daß eheliche Kinder deutscher Mütter und jugoslawischer Väter, die außerhalb des jugoslawischen Staatsgebietes geboren werden, die jugoslawische Staatsangehörigkeit offenbar erst infolge Registrierung oder Aufenthaltnahme in Jugoslawien erwerben, kommt bei diesem Personenkreis der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 besondere Bedeutung zu. Wenngleich nicht alle Fragen hinsichtlich der Auswirkungen des jugoslawischen Staatsangehörigkeitsrechts mit letzter Sicherheit geklärt werden konnten, sind Bund und Länder übereingekommen, im Interesse der betroffenen Kinder wie folgt zu verfahren: Das seit dem 1. April 1953 außerhalb der jugoslawischen Staatsgrenzen geborene eheliche Kind, dessen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dessen Vater jugoslawischer Staatsangehöriger ist, wird als deutscher Staatsangehöriger anerkannt, soweit es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlagen hat.

2. In Nr. 4.32 wird als Absatz 2 eingefügt:

Erwirbt das seit dem 1. April 1953 außerhalb des jugoslawischen Staatsgebietes geborene eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines jugoslawischen Vaters (vgl. hierzu 4.212 Abs. 2) die jugoslawische Staatsangehörigkeit im Wege der Registrierung, so wird dies als Antrag auf Erwerb der jugoslawischen Staatsangehörigkeit zu werten sein. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit würde in diesem Falle mit dem Wirksamwerden der Registrierung als jugoslawischer Staatsangehöriger eintreten. Eine Rückwirkung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn der Erwerb der jugoslawischen Staatsangehörigkeit selbst auf einen früheren Zeitpunkt zurückwirken sollte.

3. Nr. „7 Verwaltungsgebühren“ wird wie folgt neu gefaßt:

Seit dem 1. 6. 1974 richtet sich die Gebührenerhebung nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenordnung (StAGebV) v. 28. März 1974 (BGBl. I S. 809).

– MBl. NW. 1974 S. 1466.

20310

Vierunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/74 –
v. 6. 9. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Vierunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die SR 2 e II werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Nr. 4

**Zu §§ 15 bis 17 und 35 – Arbeitszeit –
Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“**

- bb) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „sieben Stunden werktäglich“ durch die Worte „acht Stunden arbeitstäglich“ und die Worte „42 Stunden“ durch die Worte „40 Stunden“ ersetzt.

- cc) Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 5 Unterabs. 2) vergütet.“

- dd) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Seediensstage betragen die Zeitaufschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, e und f 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f; die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c und d werden zur Hälfte gezahlt.

In den Fällen des Absatzes 4 und des Absatzes 7 Buchst. b werden Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f nicht gezahlt.

In den Fällen des Absatzes 7 Buchst. a werden 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e gezahlt; der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f wird nicht gezahlt.“

- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „sieben Stunden täglich“ durch die Worte „acht Stunden arbeitstäglich“ und die Worte „42 Stunden“ durch die Worte „40 Stunden“ ersetzt.

- bb) Dem Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Für die Anwendung des § 17 ist die wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, wie sie sich nach der Zahl der Tage, an denen in der Kalenderwoche – an Hafendiensttagen dienstplanmäßig – gearbeitet wurde, auf der Grundlage der für den jeweiligen Tag nach Unterabsatz 1 Buchst. a oder b maßgebenden regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ergibt, soweit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) wenigstens erreicht wird. Zeiten, die nach Nr. 5 Abs. 2 auszugleichen sind, bleiben unberücksichtigt.

Fallen in einer Kalenderwoche nur Seediensstage oder Hafen- und Seediensstage an, gelten zusätzlich von der sich aus Unterabsatz 2 ergebenden wöchentlichen Arbeitszeit für die Vergütungsbeziehung zwei Arbeitsstunden als Überstunden, soweit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) um mindestens zwei Stunden überschritten ist.“

- cc) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- dd) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
2. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Nr. 3
Zu §§ 15 und 35 – Regelmäßige Arbeitszeit –
Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“
- bb) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- cc) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
- dd) Dem Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f werden nicht gezahlt.“
- ee) Dem Absatz 9 Buchst. a Ziff. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.“
- ff) Absatz 9 Buchst. a Ziff. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.“
- gg) In Absatz 9 Buchst. b werden die Worte „wird die Nachtdienstentschädigung (§ 33 Abs. 5)“ durch die Worte „werden 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:
„Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f wird nicht gezahlt.“
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden in Unterabsatz 1 und in Unterabsatz 2 nach den Worten „Überstundenvergütung“ die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ eingefügt.
3. Die SR 2 f II werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Nr. 1 Abs. 4 werden die Worte „Alte Weser, Roter sand, Hoheweg, Robbenplate, Mellumplate, Minsener Oog und Armgat“ durch die Worte „... Minsener Oog, ...“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Dem Absatz 5 Ziff. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.“
- bb) Absatz 5 Ziff. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.“
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „nach § 35 Abs. 2“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b werden die Worte „die Nachtdienstentschädigung nach § 33 Abs. 5“ durch die Worte „50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e“ ersetzt.
- cc) Dem Absatz 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Im übrigen werden Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1) nicht gezahlt.“
- dd) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 35 Abs. 2“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
- ee) In Absatz 3 werden die Worte „gemäß § 35 Abs. 2“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
4. Die SR 2 g werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Nr. 3
Zu §§ 15 und 35 – Regelmäßige Arbeitszeit –
Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“
- bb) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f werden nicht gezahlt.“
- cc) Dem Absatz 7 Abschn. I Ziff. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird zu 50 v. H., der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f wird nicht gezahlt.“
- dd) Dem Absatz 7 Abschn. I Ziff. 2 Buchst. a wird der folgende Satz angefügt:
„Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird zu 50 v. H., der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f wird nicht gezahlt.“
- ee) In Absatz 7 Abschn. I Ziff. 2 Buchst. b erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
„Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.“
- ff) In Absatz 7 Abschn. II erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
„Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird zu 50 v. H., der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f wird nicht gezahlt.“
- b) In Nr. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „(§ 35)“ durch die Worte „(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2)“ ersetzt.
5. Die SR 2 i werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
- „Nr. 2
Zu § 17 – Überstunden –
- Für die auf den Fischereischutzbooten und den Fischereiforschungsschiffen des Bundes oder unter gleichen Bedingungen auf Handelsschiffen zu meteorologischen Zwecken eingesetzten Angestellten des Deutschen Wetterdienstes gilt § 17 mit der Maßgabe, daß die Angestellten während ihres Einsatzes an Bord zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig Überstunden zu leisten haben, ohne daß es einer besonderen Anordnung bedarf.“
- b) In Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „dem Fischereiforschungsschiff“ durch die Worte „den Fischereiforschungsschiffen“ ersetzt.
- c) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:
- „Nr. 4
Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –
- Für die in Nr. 3 Abs. 1 genannten Angestellten des Deutschen Wetterdienstes tritt an die Stelle des § 35 folgende Regelung:
- Zur Abgeltung der regelmäßig an Bord zu leistenden Überstunden sowie der Zeitzuschläge wird ein Pauschbetrag gezahlt. Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Zahl der durchschnittlich geleisteten Überstunden, vervielfältigt mit dem im Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt in seiner jeweils geltenden Fassung für den II. Offizier auf Schiffen in der Kleinen Fahrt von 501–1000 BRT festgelegten Satz für die Einzelüberstunde, ferner aus der Zahl der durchschnittlich geleisteten Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden, vervielfältigt mit den im Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt in seiner jeweils geltenden Fassung für den o. g. Offizier festgelegten Sätzen des Nachtarbeits-/Sonntagszuschlags. Ist eine Arbeitsstunde gleichzeitig Nachtarbeitsstunde und Sonntagsarbeitsstunde, wird der Nachtarbeits-/Sonntagszuschlag in doppelter Höhe in Ansatz gebracht. Für die Ermittlung der durch-

schnittlich geleisteten Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeitsstunden ist in der Regel ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen. Der Pauschbetrag ist neu festzusetzen, wenn sich die maßgebende Stundenzahl um mindestens 10 v. H. ändert."

6. In Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 SR 2 o in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bezirklich bzw. örtlich“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974

§ 4 des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Die Angestellten des Landes, die unter die Sonderregelungen 2 f I BAT fallen (Besatzungsmitglieder auf Schiffen und schwimmenden Geräten, die in der Bordliste aufgeführt sind), waren vom Geltungsbereich des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 ausgenommen. Mit diesem Tarifvertrag wird die Ausnahme vom Geltungsbereich aufgehoben. Damit gelten die Vorschriften des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an (1. 10. 1974 bzw. 1. 1. 1975) in Verbindung mit den durch diesen Tarifvertrag geänderten und ergänzten Vorschriften der SR 2f I auch für diese Angestellten.

— MBl. NW. 1974 S. 1466.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1/74 — v. 6. 9. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 — SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 49 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

2. Nr. 5 SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe b Unterabs. 2 werden die Worte „die Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden in Satz 1 die Worte „Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschieben an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert“ durch die Worte „Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschieben an gesetzlichen Feiertagen der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c“ und in Satz 2 das Wort „Überstundenzuschlag“ durch die Worte „Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.

cc) Dem Buchstaben c wird der folgende Satz angefügt:

„Im übrigen werden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 nicht gezahlt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Überstundenzuschlag wird“ durch die Worte „Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a Nr. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „Überstundenzuschlag und ohne Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „den Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und ohne die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b Satz 4 werden die Worte „wird Nachtdienstentschädigung“ durch die Worte „werden 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt und der folgende Satz angefügt: „Der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. f wird nicht gezahlt.“

3. Nr. 6 SR 2 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Änderungstarifvertrages Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974

§ 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Arbeiter des Landes, die unter die Sonderregelungen 2 c MTL II fallen (Besatzungsmitglieder auf Binnenwasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten), waren vom Geltungsbereich des Änderungstarifvertrages Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 ausgenommen. Mit diesem Tarifvertrag wird die Ausnahme vom Geltungsbereich aufgehoben. Damit gelten die Vorschriften des Änderungstarifver-

trages Nr. 24 zum MTL II zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens an (1. 10. 1974) in Verbindung mit den durch diesen Tarifvertrag geänderten und ergänzten Vorschriften der SR 2 c auch für diese Arbeiter.

2. Die tarifliche Regelung in § 49 Abs. 3 MTL II über den Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte ist weggefallen, weil für die Gewährung des Zusatzurlaubes die günstigeren Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) gelten. In Abschnitt II Nr. 33 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum MTL II i. d. F. des Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (SMBL. NW. 20310) haben wir auf diese Änderung hingewiesen.

– MBL. NW. 1974 S. 1468.

20320

Vermögenswirksame Leistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 9. 1974 –
B 2100 – 27.1 – IV A 2

1 Vermögenswirksame Leistungen bei erstmaliger vermögenswirksamer Anlage

- 1.1 Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) entsteht der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen frühestens für den Kalendermonat, in dem der Beamte die nach § 7 Abs. 1 VermwLG 71 erforderlichen Angaben mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen durch den Dienstherrn auch an das Dritte Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) gebunden ist (§ 1 VermwLG 71). Vermögenswirksame Leistungen für die dem Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 VermwLG 71 vorangegangenen beiden Monate desselben Kalenderjahres stehen daher nur dann zu, wenn der Beamte oder Richter auch für diese Monate die Leistung vermögenswirksam angelegt hat (vgl. Nrn. 1.1 bis 1.4 meines RdErl. v. 13. 7. 1970 – SMBL. NW. 20320 –); er muß z.B. bei einer Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch für die beiden dem Antragsmonat vorangehenden Monate einen gültigen Anlagevertrag abgeschlossen haben.

Eine Auszahlung der vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an den Beamten oder Richter ist – außer bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c 3. VermBG – nicht zulässig.

- 1.2 Nach § 5 Abs. 2 VermwLG 71 ist eine nach § 3 Abs. 2 VermwLG 71 zustehende vermögenswirksame Leistung bis zum Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 VermwLG 71 folgen, danach monatlich im voraus zu zahlen. Diese Regelung schließt nicht aus, daß eine regelmäßige monatliche Zahlung bereits mit dem auf den Monat der Mitteilung folgenden Kalendermonat einsetzt.

2 Vermögenswirksame Leistungen bei jährlich einmaliger Anlage

Beantragt der Beamte oder Richter die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für eine einmalige Anlage im Jahr, so steht ihm nur die vermögenswirksame Leistung für den Monat der Anlage zu. Das folgt aus dem Grundsatz, daß die für das Kalenderjahr zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen nicht in einer Summe, sondern nur monatlich gezahlt werden können (vgl. Teil B Nr. 5.1 meines RdErl. v. 6. 7. 1970 – MBL. NW. S. 1188/SMBL. NW. 20320 –).

Ich bitte, in derartigen Fällen den Berechtigten gegebenenfalls über günstigere Anlagearten zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1974 S. 1469.

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1974 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Mit der am 12. 9. 1974 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 26. August 1974 (GV. NW. S. 882) ist § 3 Abs. 4 a BVO aufgehoben worden. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß die Gewährung von Beihilfen zu zahnärztlichen Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 BVO nicht mehr von einer Mindestdienstzeit abhängig ist.

Unter diese Rechtsänderung fallen alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht abgewickelten Fälle; auf Antrag sind die ab 12. 9. 1974 geltenden Vorschriften auch auf die Fälle anzuwenden, in denen die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BVO noch nicht abgelaufen ist.

II.

MeinRdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 werden die Worte „und 4 a“ gestrichen.
2. Die Nummern 7.7 und 17.3 werden gestrichen.
3. In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) ist
 - a) in Abschnitt II Nr. 2 hinter „Dahme Ostholstein SH 0“ einfügen
„Damp Eckernförde SH 0“;
 - b) in Abschnitt IV zu streichen
„Konstanz – BW 404“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1974 S. 1469.

203308

Durchführung des BWGöD;

Anrechnung der anerkannten Verzögerungszeit auf die Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Zusatzversicherungsrechts des öffentlichen Dienstes gem. § 31 b Abs. 4 Nr. 2

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 9. 1974 –
B 6130 – 3.3 – IV 1 –

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 8. Mai 1974 – D III 6 – 231 451/2 – (GMBL. 1974 S. 182) zur Frage der Anrechnung von Verzögerungszeiten nach § 31 b Abs. 4 Nr. 2 BWGöD auf die Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 der Satzung der VBL Stellung genommen und zur Durchführung des § 31 Abs. 4 Nr. 2 BWGöD allgemeine Hinweise gegeben.

Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Handhabung des BWGöD bitte ich in den Fällen, in denen Arbeitnehmer des Landes Ansprüche nach § 31 b Abs. 1 i. V. m. § 31 b Abs. 4 Nr. 2 BWGöD geltend machen, entsprechend den Richtlinien des Bundes zu verfahren.

Ergänzend weise ich für den Landesbereich auf folgendes hin:

1. Die Regelung in Abschnitt III Nr. 1 der Richtlinien des Bundes ist in der Weise durchzuführen, daß der obersten Dienstbehörde die beaufsichtigte Entscheidung vorzulegen und die einzelnen Gründe hierfür anzugeben sind. Bei einer positiven Entscheidung ist der Zusatzversicherungseinrichtung eine Abschrift zur Durchführung und eine weitere Abschrift dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu übersenden.
2. Der sich ergebende Mehrbetrag wird der Zusatzversicherungseinrichtung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung überwiesen. § 6 der Vereinbarung vom 20./29. 11. 1956 zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und

der Länder und dem Land Nordrhein-Westfalen – bekanntgegeben mit meinem Runderlaß vom 7. 12. 1956 (SMBl. NW. 203308) – zur Durchführung des § 21 Abs. 4 BWGöD findet entsprechend Anwendung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 1469.

20531

Richtlinien für die Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1974 –
IV A 4 – 6406

Der RdErl. v. 6. 5. 1957 (SMBl. NW. 20531) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift des Erlasses erhält folgende Fassung:
„Richtlinien für die Führung von Kriminalakten“.
- 2 Abschnitt I Nummer 1., (1):
Die Worte „kriminalpolizeiliche Personalakte“ werden durch das Wort „Kriminalakte (KA)“ ersetzt. Im weiteren Text des Erlasses werden die Worte „kriminalpolizeiliche Personenakte“ durch die Abkürzung „KA“ ersetzt.
- 3 Abschnitt I Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„(1) KA führt nur die für den ständigen Aufenthaltsort der Person zuständige Kreispolizeibehörde (KPB).
(2) Das Landeskriminalamt (LKA) führt KA für Personen, wenn
a) sie ohne festen Wohnsitz sind und ihren Aufenthaltsort ständig wechseln,
b) sie als Ausländer in ihr Heimatland abgeschoben wurden,
c) sie sich zur Verbüßung von lebenslänglichen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang in Landeskrankenhäusern untergebracht sind,
d) ihr ständiger Aufenthaltsort außerhalb des Landes NW liegt und es sich um Personen von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse handelt.
(3) Ändert sich der ständige Aufenthaltsort, werden KA an
a) die KPB abgegeben, in deren Bereich der neue ständige Aufenthaltsort im Lande NW liegt,
b) das LKA abgegeben, wenn kein fester Wohnsitz besteht und der Aufenthaltsort ständig gewechselt wird oder der neue ständige Aufenthaltsort außerhalb des Landes NW liegt.
(4) KA über Personen, die sich zur Verbüßung von lebenslänglichen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang in Landeskrankenhäusern untergebracht sind, werden an das LKA abgegeben.“
- 4 Abschnitt IV. Nummer 3. wird gestrichen.
- 5 Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:
„1. Erkenntnisanfragen sind umgehend zu beantworten. Die Antwort wird, sofern nach dem Inhalt möglich, grundsätzlich mit normiertem Fernschreiben erteilt.
2. Werden über einunddieselbe Person bei mehreren KPB KA geführt, so sind diese im Regelfall nicht generell, sondern im Zuge der Sachbearbeitung bei erneutem Auftreten zusammenzuführen.
3. Dazu werden durch Anfrage der ständige Aufenthaltsort ermittelt und die Unterlagen ohne Verzögerung an die KPB des ständigen Aufenthaltsortes abgegeben.
4. Die KPB des ständigen Aufenthaltsortes fordert die aktenführenden KPB zur Abgabe der KA auf. Diese Aufforderung wird dem LKA nachrichtlich übermittelt.
5. Werden KA nach Abschnitt I., Nummer 3., (3), b) an das LKA NW abgegeben, unterrichtet dieses das für den

Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige LKA über den Inhalt der KA.

6. Erkenntnismittelungen dürfen nicht in Ermittlungsvorgänge aufgenommen werden.“

– MBl. NW. 1974 S. 1470.

21260

Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 9. 1974 – VI A 2 – 44.01.31

Die Bestimmungen der Nummern 3.39 sowie 6.2 meines RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260) sind zum Teil durch inzwischen ergangene Rechtsvorschriften, zum andern durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt. Sie werden deshalb geändert bzw. neu gefaßt.

1. Nr. 3.39 erhält folgende neue Fassung:

- 3.39 Nach Tarifstelle 10.14.6 des Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196) – SGV. NW. 2011 –, wird für das Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 – einschließlich zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung – eine Gebühr von 20,- DM erhoben. Das für die Durchführung der bakteriologischen Stuhluntersuchungen von den hierzu herangezogenen Medizinaluntersuchungsämtern oder -stellen berechnete Entgelt kann demnach dem Untersuchungspflichtigen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Als Auslagen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011), deren Erstattung von dem Untersuchungspflichtigen verlangt werden kann, kommen dagegen in Betracht die Kosten für ggf. erforderliche weitere Untersuchungen, z. B. serologische Blutuntersuchungen, sowie für die Röntgen-schirmbildaufnahmen, sofern diese in einem nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215/RGS. NW. S. 5 – SGV. NW. 2120 –) herangezogenen Röntgeninstitut angefertigt worden sind. Bei der Heranziehung der Untersuchungsstellen treffen die Gesundheitsämter zweckmäßigerweise vor Auftragserteilung Vereinbarungen über die Höhe der Entgelte für die einzelnen Leistungen. Die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sind in diesem Zusammenhang angewiesen, für eine bakteriologische Stuhluntersuchung ein Entgelt in Höhe von 8,10 DM zu erheben. Weitere Untersuchungen sind nach den einfachen Sätzen der geltenden Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen.

In keinem Falle werden die Kosten der im Rahmen der Untersuchungen nach § 18 notwendigen bakteriologischen oder serologischen Untersuchungen durch die Pauschgebühr nach Tarifstelle 10.15.3 des Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung abgegolten.

Dies gilt vor allem auch für die nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen, die, soweit das Zeugnis vom Gesundheitsamt ausgestellt wird, als Maßnahmen im Rahmen der örtlichen Aufgaben der Gesundheitsaufsicht für den Untersuchten gebührenfrei sind; die hierbei anfallenden Auslagen einschließlich der Portokosten sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zu tragen.

2. Die Überschrift von Nr. 6.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
6.2 Versorgung wegen erlittener Impfschäden (§§ 51 bis 55) sowie Feststellung und Überwachung der Impfkomplicationen nach freiwilligen Schutzimpfungen
3. Nr. 6.21 erhält folgende neue Fassung:
6.21 Nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 hat Anspruch auf Versorgung auch eine Person, die einen Impfschaden nach einer von der zuständigen Behörde öffentlich empfohlenen

und in ihrem Bereich vorgenommenen Schutzimpfungen erlitten hat. Gemäß § 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1974 (GV. NW. S. 58) – SGV. NW. 2126 – werden von mir für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Schutzimpfungen öffentlich empfohlen:

- a) Diphtherie-Schutzimpfung
ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- b) Keuchhusten-(Pertussis-)Schutzimpfung
ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 1. Lebensjahr; als Auffrischungsimpfung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
- c) Tetanus-(Wundstarrkrampf-)Schutzimpfung
ab 4. Lebensmonat
- d) Tuberkulose-(BCG-)Schutzimpfung
für Neugeborene und tuberkulinnegative Personen
- e) Poliomyelitis-(Übertragbare-Kinderlähmung-) Schutzimpfung
mit Impfstoffen aus abgeschwächten vermehrungsfähigen Erregern (Polio-Schluckimpfung) und aus inaktivierten Erregern (Polio-Spritzimpfung)
- f) Masern-Schutzimpfung
mit Impfstoff aus vermehrungsfähigen attenuierten Erregern nach Vollendung des ersten Lebensjahres, in Ausnahmefällen auch schon zwischen dem 6. und 12. Lebensmonat
- g) Röteln-Schutzimpfung
mit Lebendimpfstoff für Mädchen von 10 bis einschließlich 12 Jahren; ferner
für seronegative Frauen im gebärfähigen Alter, die aus beruflichen Gründen einer verstärkten Infektionsgefahr mit dem Rötelnvirus ausgesetzt sind; eine Schwangerschaft muß in diesen Fällen für die Dauer von zwei Monaten vor sowie drei Monate nach der Schutzimpfung verhütet werden
- h) Grippe-(Influenza-)Schutzimpfung
vorwiegend für alte, kreislaufgeschädigte oder chronisch kranke Personen, infektionsgefährdetes Personal sowie für Bedienstete in Schlüsselfunktionen
- i) freiwillige Pockenschutz-Wiederimpfung
für Ärzte, Pflege- und ärztliches Hilfspersonal; allgemein beim Auftreten von Pockenerkrankungen sowie vor internationalen Reisen, soweit sie durch § 51 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfaßt sind
- j) Vorimpfung mit Vaccinia-Antigen
zur Herstellung der Impffähigkeit
- k) Cholera-Schutzimpfung
für besonders infektionsgefährdetes Personal und vor Reisen in mögliche Infektionsgebiete
- l) Typhus- sowie Paratyphus-A- und -B-Schutzimpfungen
für infektionsgefährdetes Personal und vor Reisen in Infektionsgebiete

Die unter a) bis e) aufgeführten Schutzimpfungen werden nach § 14 auch kostenlos in öffentlichen Impfterminen durch die Gesundheitsämter verabfolgt (vgl. Nummer 3.21); Keuchhusten-Schutzimpfungen nur dann, wenn sie von dem Gesundheitsamt aus epidemiologischen Gründen für erforderlich gehalten werden; Impfungen gegen Wundstarrkrampf nur für Kinder der unter 3.23 aufgeführten Altersgruppen. Freiwillige Pockenschutz-Wiederimpfungen werden von den Gesundheitsämtern nur im Falle des Auftretens von Pockenerkrankungen und zur Vorbereitung von Pockenbekämpfungsmaßnahmen kostenlos vorgenommen. Pockenschutz-Erstimpfungen gelten in jedem Lebensalter als gesetzlich vorgeschrieben im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1.

Gelbfieber-Schutzimpfungen werden nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 aufgrund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt.

4. Die bisherigen Nummern 6.22 bis einschließlich 6.29.5 fallen ersatzlos fort.
5. Nach Nr. 6.21 werden folgende Nummern 6.22, 6.23 und 6.24 eingefügt:

- 6.22 Zur notwendigen Überwachung etwaiger Impfkomplicationen auch nach freiwilligen Schutzimpfungen durch das Gesundheitsamt wird folgendes bestimmt:

Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einem ungewöhnlichen Verlauf einer Impfung, von unklaren Krankheitserscheinungen bei dem Impfling oder einem Familienangehörigen, die mit der Impfung in Zusammenhang gebracht werden, sind unverzüglich alle zur Aufklärung des Sachverhalts geeigneten Ermittlungen in die Wege zu leiten. Im Falle eines vermuteten Impfschadens nach oraler Schutzimpfung gegen Kinderlähmung ist eine Ausfertigung der Ermittlungsunterlagen über den Regierungspräsidenten und mich der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung und anderer Viruskrankheiten e. V., 4 Düsseldorf, Bismarckstraße 87, zur Beurteilung durch deren Sonderausschuß zuzuleiten.

- 6.23 Nach Abschluß der Ermittlungen erstattet das Gesundheitsamt einen Bericht in einer Impfschadenssache nach dem Muster der Anlage 5 meines RdErl. v. 4. 6. 1972 (SMBl. NW. 21261) in vierfacher Ausfertigung; Je eine Ausfertigung ist der Landesimpfanstalt in Düsseldorf und dem Bundesgesundheitsamt in Berlin 33, Postfach, zu übersenden. Eine Ausfertigung erhält das für die etwaige Gewährung von Versorgungsleistungen zuständige Versorgungsamt – auf Anforderung; die letzte Ausfertigung verbleibt im Gesundheitsamt.

- 6.24 Zur Dokumentation des Verlaufs von Impfschäden übersenden die Versorgungsämter der Landesimpfanstalt in Düsseldorf im Wege der Amtshilfe eine Durchschrift eines jeden anerkennenden oder ablehnenden Bescheides sowie eine Durchschrift oder Fotokopie des die Entscheidung tragenden ärztlichen Gutachtens.

– MBl. NW. 1974 S. 1470.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 9. 1974 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 94

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 6. 1974 ist zu setzen:	100 Lewa = 149,10 DM“
„vom 1. 6. 1974 bis 30. 6. 1974	100 Lewa = 149,10 DM
ab 1. 7. 1974	100 Lewa = 152,74 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 19. 6. 1974 ist zu setzen:	100 Dinar = 16,67 DM“
„vom 19. 6. 1974 bis 11. 7. 1974	100 Dinar = 16,67 DM
vom 12. 7. 1974 bis 18. 7. 1974	100 Dinar = 16,78 DM
ab 19. 7. 1974	100 Dinar = 16,82 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 26. 6. 1974 ist zu setzen:	100 Lei	=	17,82 DM"
„vom 26. 6. 1974 bis 25. 7. 1974	100 Lei	=	17,82 DM
am 26. 7. 1974	100 Lei	=	17,46 DM
ab 27. 7. 1974	100 Lei	=	17,70 DM"

UdSSR

Anstelle „ab 1. 6. 1974 ist zu setzen:	100 Rubel	=	335,57 DM"
„vom 1. 6. 1974 bis 30. 6. 1974	100 Rubel	=	335,57 DM
ab 1. 7. 1974	100 Rubel	=	340,14 DM"

- MBl. NW. 1974 S. 1471.

2377

Berichtigungzum RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1974
(MBl. NW. S. 1074)**Steuerbegünstigter Wohnungsbau****Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren**

Nach Nummer 7.2 ist folgende Nummer 7.3 anzufügen:

7.3 Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5.

- MBl. NW. 1974 S. 1472.

631
203**Übertragung der Befugnis zum Abschluß
von Verträgen gem. § 49 RHO**RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1974 -
II C 1 (BdH) 11.70.10/74

Beim Abschluß von Verträgen mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist nach der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57-59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18/SGV. NW. 630) zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 16. 10. 1964 (SMBL. NW. 631) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1974 S. 1472.

II.**Innenminister****Auswirkungen der Preiserhöhungen
für Mineralölzeugnisse auf den Straßenbau**RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1974 -
III B 2 - 6/20 - 3777/74 -

Der Bundesminister für Verkehr hat sich für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus damit einverstanden erklärt, daß

auf Verlangen des jeweiligen Auftragnehmers bei bestehenden Bauverträgen für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes auf der Grundlage des § 58 der Bundeshaushaltsverordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), nachträglich Stoffpreisgleitklauseln für die nachstehend aufgeführten Bau- bzw. Bauhilfsstoffe vereinbart werden können:

- Bitumen;
- Heizöl, das zum Herstellen von bituminösem Mischgut gebraucht wird, wobei ein Verbrauch von 10 l Heizöl je t bituminösem Mischgut (bei Gußasphalt 15 l) festgelegt wird;
- Dieselmotorkraftstoff für Bodenbewegung, wobei ein Verbrauch von 1 l je m³ Boden festgelegt wird;
- Zement.

In der Stoffpreisgleitklausel sind nur die ab 1. 10. 1973 eingetretenen Stoffpreisänderungen zu berücksichtigen und ein Selbstbehalt von mindestens 3% der Abrechnungssumme festzulegen. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Landschaftsverbänden im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlen, bei den anderen öffentlichen Straßen in gleicher Weise zu verfahren. Dabei hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr jedoch betont, daß für Zahlungen, die aufgrund einer Vertragsänderung zu leisten sind, aus dem Bundes- oder Landeshaushalt keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden.

Für den Bereich des kommunalen Straßenbaus ist zu bemerken, daß das kommunale Haushaltsrecht keine dem § 58 BHO entsprechende Bestimmung kennt. Eine Anpassung der Verträge kann jedoch unter allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten (z. B. clausula rebus sic stantibus) nach Lage des jeweiligen Einzelfalles vorgenommen werden. Das Gebot des § 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) - SGV. NW. 2023 -, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen, steht dem nicht entgegen. Soweit derartige Maßnahmen mit Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, können die Mehrkosten entsprechend vorstehender Regelung bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt werden.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn die Gemeinden (GV) entsprechend der Regelung verfahren, wie sie der Bund für die Bundesfernstraßen und das Land für die anderen öffentlichen Straßen getroffen haben.

- MBl. NW. 1974 S. 1472.

Personalveränderung**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor Dr. G. D. Belemann zum Ministerialrat.

- MBl. NW. 1974 S. 1472.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.